

An das
Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
per Fax: +43 1 53120-3099

Wien, 24.02.2026

Beschwerdeführer:

Belangte Behörde: Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

wegen: Antrag Informationsbegehren #4221 vom 23.12.2025

SÄUMNISBESCHWERDE

gemäß Art. 132 Abs. 3 B-VG iVm § 11 Abs. 2 IFG

I. Beschwerdegegenstand

Der Beschwerdeführer hat per Schreiben vom 23.12.2025 ein Informationsbegehren #4221 gemäß § 7 Abs. 1 IFG (über die Plattform fragdenstaat.at: <https://fragdenstaat.at/a/4221>) bei der belangten Behörde eingebracht.

Die belangte Behörde bis zum jetzigen Zeitpunkt keinen Zugang zu den begehrten Informationen gewährt und auch keinen Bescheid über die teilweise oder vollständige Verweigerung des Zugangs zu den begehrten Informationen erlassen. Ebenso wenig hat die belangte Behörde sonstige verwaltungsbehördliche Akte gesetzt, um ihrer Entscheidungspflicht nachzukommen.

Da der Beschwerdeführer durch die Untätigkeit der Behörde in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletzt wird, stellt dieser nun nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist von zwei Monaten gemäß § 132 Abs. 3 B-VG iVm § 11 Abs. 2 IFG den

Antrag

das Bundesverwaltungsgericht möge

- über das am 23.12.2025 eingebrachte Begehren über den Zugang zu Information von allgemeinem Interesse entscheiden;

in eventu

- gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

Bereits an dieser Stelle beantragt der Beschwerdeführer, dass die **Niederschrift** dieser mündlichen Verhandlung (gemäß § 14 Abs. 7 AVG) **unter Verwendung eines Schallträgers** aufgenommen und ihm die Schallträger-Aufnahme zugestellt wird. Ebenso verlangt der Beschwerdeführer an dieser Stelle gemäß § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 6 AVG die **Zustellung einer Ausfertigung der Niederschrift zur Erhebung von Einwendungen**.

II. Beschwerdebegründung

Da seit dem Einlangen des Antrags bei der belangten Behörde die zweimonatige Entscheidungsfrist (§ 11 Abs. 1 IFG) abgelaufen ist, wurde der Beschwerdeführer in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung verletzt. Die Verzögerung ist zudem auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen, da diese weder durch ein schuldhaftes Verhalten des Beschwerdeführers noch durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war.